



Bearb.: Elisabeth Eichberger
Tel.: +43 (3572) 83201-263
Fax: +43 (3572) 83201-550
E-Mail:
bhmt_veterinaerreferat@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: BHMT-83519/2025-4

Judenburg, am 07.03.2025

Ggst.: Tierseuchen, Rauschbrandbekämpfung 2025

Sehr geehrte Damen und Herren!

Mit Schreiben vom 05. März 2025 hat die Veterinärdirektion der Abteilung 8, Gesundheit und Pflege beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung, nachfolgende Vorgangsweise betreffend die diesjährige Impfung gegen Rauschbrand bekannt gegeben:

Impfprogramm

Im Anhang wird die für 2025 geltende Liste der rauschbrandgefährlichen Weiden und Gehöfte übermittelt, wonach eine Weide dann als rauschbrandgefährlich gilt, wenn sich dort ein **echter Fall von Rauschbrand** (Fallrind mit patho-anatomischen Zeichen für Rauschbrand und nachgewiesene *Clostridium chauvoei*-Infektion) **seit 1. Jänner 2009** ereignete. Bei Verseuchung einer Hausweide gelten sämtliche Hausweiden der Tierbesitzerin / des Tierbesitzers als rauschbrandgefährlich. Zur Wahrung eines Beihilfenanspruchs aus Mitteln der Tierseuchenkasse im Falle von Tierverlusten durch Rauschbrand oder Pararauschbrand, müssen Rinder im Alter von über 3 Monaten, die auf rauschbrandgefährliche Weiden aufgetrieben werden, gegen Rauschbrand geimpft sein. Die im Jahr 2025 als rauschbrandgefährlich geltenden Weideplätze sind in ortsüblicher Weise rechtzeitig vor Beginn der Schutzimpfung zu verlautbaren.

Auf Wunsch der Tierbesitzer können auch Rinder, welche auf nicht rauschbrandgefährliche Weideplätze aufgetrieben werden, oder im Stall verbleiben, der Schutzimpfung unterzogen werden.

Durchführung der Impfung

Die Rauschbrandschutzimpfungen können durch die von den jeweiligen Tierbesitzerinnen und Tierbesitzern damit beauftragten Tierärztinnen und Tierärzten durchgeführt werden. Eine gesonderte Beauftragung durch die Bezirksverwaltungsbehörde ist nicht erforderlich. Der aus Mitteln der Tierseuchenkasse beschaffte Rauschbrand-Impfstoff wird den Impftierärzten / Impftierärztinnen kostenfrei zu Verfügung gestellt und steht ab sofort im Veterinärreferat der BH Murtal bereit. **Die Tierärztinnen und Tierärzte haben der Bezirksverwaltungsbehörde bis spätestens**

28. März 2025

die Betriebe und die von den jeweiligen Betrieben gemeldete Anzahl an zu impfenden Rindern mittels des angeschlossenen Formblattes bekannt zu geben. In der Folge können sie dann den Impfstoff bei der Bezirkshauptmannschaft, Veterinärreferat, abholen. Im Zuge der Aushändigung des Impfstoffes ist die beiliegende unterfertigte Verpflichtungserklärung abzugeben.

Kostentragung

In Anlehnung zur Kostentragung, die im Jahr 2024 vereinbart wurde, wird folgende Vorgehensweise festgelegt:

- I. Erfolgt die Schutzimpfung gegen Rauschbrand im Rahmen einer tierärztlichen Visite, ist gemäß der geltenden tierärztlichen Honorarordnung vorzugehen.
- II. In allen anderen Fällen kommen Impfgelte gemäß folgender Staffelung zur Anwendung:
 - a) Bei Schutzimpfung von 1 - 3 Rindern: Eine Mindestgebühr in der Höhe von **€ 25,00** inkl. 20 % USt.
 - b) Bei Schutzimpfung von 4 oder mehr Rindern: Mindestgebühr für die ersten 3 Rinder (gem. Punkt a) + ab dem 4. Rind eine Stückgebühr in der Höhe von **€ 5,00** inkl. 20 % USt je Rind.

Nachweis der Schutzimpfungen

Es muss auf jeden Fall einwandfrei festgehalten werden, welche Tiere der Rauschbrandimpfung unterzogen wurden. Daher haben die Impftierärzte / Impftierärztinnen der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde unbedingt folgende Angaben je Betrieb zu übermitteln:

Impftierärztin / Impftierarzt

LFBIS Nr.

Name und Anschrift des Tierbesitzers / der Tierbesitzerin

Datum der Impfung

Art der Impfung (z.B. 1. Grundimmunisierung)

Ohrmarkennummern der geimpften Tiere sowie die Anzahl der geimpften Tiere.

Eine Kopie der Aufzeichnung ist dem Tierhalter durch den Tierarzt auszuhändigen.

Da es sich bei Rauschbrand um keine anzeigepflichtige Tierseuche handelt, ist die Erfassung der Impfung im VIS nicht mehr erforderlich. In diesem Zusammenhang wird jedoch darauf hingewiesen, dass der Nachweis über die durchgeführte Impfung für die Auszahlung einer Beihilfe aus der Tierseuchenkasse nach dem Verenden eines Rindes auf einer rauschbrandgefährlichen Weide und dem positiven Rauschbrandnachweis obligatorisch ist. Fehlt der entsprechende Impfnachweis, kann keine Beihilfe ausbezahlt werden.

Verhütung von Krankheitsausbrüchen bei latent infizierten Tieren

Zur Verhütung von Krankheitsausbrüchen nach der Schutzimpfung sind in Gehöften, in denen Fälle von Stallrauschbrand aufgetreten sind, innerhalb 14 Tage nach dem Vorkommen einer Rauschbrand- oder Pararauschbranderkrankung, Schutzimpfungen zu unterlassen, da die Gefahr besteht, dass latente Infektionen zum Ausbruch kommen.

Vorgehen bei Verdachtsfällen

Bei Meldung von rauschbrandverdächtigen Verendungsfällen durch den Tierbesitzer ist von der zuständigen Behörde ein Antrag zur Sektion an der TKV Landscha zu stellen. Wird bei der Sektion der Verdacht auf Rauschbrand gestellt, wird eine Muskelprobe zur Untersuchung an die AGES Mödling übermittelt.

Beihilfen

Für verendete Rinder, bei denen die AGES IVET Mödling den Rausch- oder Pararauschbranderreger (*Clostridium chauvoei*, *Clostridium septicum*) nachgewiesen hat, gewährt die Tierseuchenkasse grundsätzlich eine Beihilfe in der Höhe von **80 % des Verkehrswertes**. Für Tiere, die zum Zeitpunkt des Auftriebs älter als 3 Monate waren, ist eine Beihilfe ausgeschlossen, wenn sie sich im Jahr 2025 auf einer der in der Anlage ausgewiesenen Weiden befunden hatten und im Jahr 2025 nicht gegen Rauschbrand geimpft wurden. **Bei Nachweis von Pararauschbrand ist eine Beihilfe zudem ausgeschlossen, wenn das Tier innerhalb von 10 Tagen nach einer blutigen Operation oder einer Abkalbung verendet ist. Verenden Rinder auf einer rauschbrandgefährlichen Weide, müssen die Rinder für**

die Gewährung einer Beihilfe im gleichen Kalenderjahr gegen Rauschbrand nachweislich geimpft worden sein.

WICHTIG:

Impfpflicht besteht nur für jene Tiere, die auf der im Anhang angeführten Liste der rauschbrandgefährlichen Almen und Weiden aufgetrieben werden, bzw. für die angeführten Gehöfte.

Mit freundlichen Grüßen
Die Bezirkshauptfrau i.V.

Dr.med.vet. Brigitte Cecon
(elektronisch gefertigt)

Beilagen
Liste Rauschbrandweiden
RB-Impfbescheinigung

Ergeht an:

Alle Stadt-, Markt- und Gemeindeämter des Verwaltungsbezirkes Murtal, per E-Mail

 Das Land Steiermark	Unterzeichner	Land Steiermark
	Datum/Zeit-UTC	2025-03-07T09:07:11+01:00
Prüfinformation	Das elektronische Original dieses Dokumentes wurde amtssigniert. Hinweise zur Prüfung dieser elektronischen Signatur bzw. der Echtheit des Ausdrucks finden Sie unter https://as.stmk.gv.at	

Rauschbrandgefährliche Weiden im Bezirk MURTAL 2025

LFBIS-Nr.	Weide	Gemeinde
GAAL		
9574093	Harreralm, KG Gaal	Gaal
9560475	Korhüttenalm Bischoffeld	Gaal
9579800	Papstalm, KG Puchschachen	Gaal
9551107	Weide Hollereckhalt	Gaal
9631666	Schöntalalm	Gaal
JUDENBURG		
3314031	Hausweiden Pirker, Auerling	Judenburg
3157091	Ofner-Halt Reiflingeck	Judenburg
3392481	Alm Schmelz Ossach	Judenburg
9558730	Sperl-Alm Ossach	Judenburg
2899027	Weide Waldherrn Alm Ossach	Judenburg
OBDACH		
3373088	Hausweiden Rieger, Warbach 26	Obdach
2998211	Hausweiden Leitner, Obdachegg 2	Obdach
3211053	Weide Leitner, Großprethal 19	Obdach
3257649	Beidseit-Weide, Kienberg	Obdach
3576574	Fradl-Hube Kienberg	Obdach
9551506	Bärnthaleralm Lavantegg	Obdach
3230996	Reitbauer Weide Kollergraben	Obdach
9631887	Untere Rothaiden	Obdach
9554181	Krickleralm Granitzen	Obdach
3364968	Hausweiden Kreuzer, Lavantegg 38	Obdach
2899141	Hausweide / Stall Warbach 13	Obdach
3207196	Hausweide, Lavantegg 31	Obdach
3317820	Hausweide Pletz, KG Warbach	Obdach
2902273	Hausweide, Lavantegg 34	Obdach
2902273	Stall Lavantegg 34	Obdach
9572431	Alm/Weide Zechnerpeint, KG Granitzen	Obdach
3375293	Weide der Stocker Johanna, Granitzen	Obdach
9676350	Sagmeister, Kienberg	Obdach
9557989	Schrottbaueralm, KG Lavantegg	Obdach
9567011	Alm Unterkogelpoent, KG Lavantegg	Obdach
9551425	Alm Riegerbrendl, Lavantegg	Obdach
9551409	Alm/Gemeinschaftsweide Steinbauer Point, Lavantegg	Obdach

3459969	Hausweide, Großprethal 14	Obdach
3167852	Hausweide, Granitzen 14	Obdach
		PÖLS-OBERKURZHEIM
9723846	Haiglalm, KG Oberkurzheim	Pöls-Oberkurzheim
9632263	Wilding Alm, KG Oberkurzheim	Pöls-Oberkurzheim
3411222	Weide Kashütte, Allerheiligen	Pöls-Oberkurzheim
9571507	Assinger Alm, Allerheiligen	Pöls-Oberkurzheim
2911744	Stall Berr, Götzendorf 3	Pöls-Oberkurzheim
9576282	Kas-Alm, Allerheiligen	Pöls-Oberkurzheim
		PÖLSTAL
9710434	Stocker-Weide Bretstein-Gassen	Pölstal
9569791	Tafner Alm, Oberzeiring	Pölstal
9674136	Wiesenbodenalm Bretstein	Pölstal
9568867	Gamperalm, Bretstein	Pölstal
2908549	Stall Beren, Bretstein	Pölstal
9576291	Falbalm, KG Bretstein	Pölstal
9674071	Bleikar-Alm, KG Bretstein	Pölstal
9655042	Jörgl am Rain-Alm, Bretstein	Pölstal
9559132	Fuchsalp, Bretstein	Pölstal
		PUSTERWALD
3104010	Gehöft Horn, Pusterwald 12	Pusterwald
3041972	Waldwieserl Gruber, Pusterwald 59	Pusterwald
3041972	Gehöft Gruber, Pusterwald 59	Pusterwald
		SECKAU
9655981	Lambrechteralm Dürnberg	Seckau
9560467	Grafenalm Dürnberg	Seckau
		ST. GEORGEN OB JUDENBURG
3465209	Nußmoar Alm - Hüttenweiden	St. Georgen ob Judenburg
		ST. MAREIN-FEISTRITZ
2957370	Gehöft Enzinger, Mitterfeld 2	St. Marein-Feistritz
		ST. PETER OB JUDENBURG
9630252	Opitzalm Feistritzgraben	St. Peter ob Judenburg
9560041	Obere Warglhube, Feistritzgraben	St. Peter ob Judenburg
3543340	Heimweide Lachnitz, Rothenthurm	St. Peter ob Judenburg
9630147	Klosteralm, Möschitzgraben	St. Peter ob Judenburg
3078558	St Peterer Au / Auinger (Hernus)	St. Peter ob Judenburg
2980771	Weide Angerer Möschitzgraben	St. Peter ob Judenburg

		WEIßKIRCHEN IN DER STEIERMARK
9655085	Fuchsalm, Schwarzenbach	Weißkirchen in der Steiermark
9567763	Koralm, Kothgraben	Weißkirchen in der Steiermark

Die Tierbesitzer werden ersucht, rechtzeitig die Ohrmarkennummern der zur Impfung bestimmten Rinder einzutragen und das gegenständliche Verzeichnis dem Impftierarzt anlässlich der Impfung zu übergeben.

SCHUTZIMPfung GEGEN RAUSCHBRAND

Impfaktion 2025

Gemeinde:

Tierbesitzer:

Hausname:

Anschrift: (Impftierarzt)

Datum der Impfung:

LFBIS-Nummer:

Lfd. Nr.:	Geschlecht:	Ohrmarkennummer:	Art d. Impf. 1./Auf.	Lfd. Nr.:	Geschlecht:	Ohrmarkennummer:	Art d. Impf. 1./Auf.
1				16			
2				17			
3				18			
4				19			
5				20			
6				21			
7				22			
8				23			
9				24			
10				25			
11				26			
12				27			
13				28			
14				29			
15				30			

Art der Impfung: 1. Grundimmunisierung oder Auffrischungsimpfung